

G e b ü h r e n s a t z u n g

für die Straßenreinigung in der Stadt Hann. Münden (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und der §§ 2 und 6 der Unternehmenssatzung für die kommunale Anstalt „Kommunale Dienste Hann. Münden, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hann. Münden“ (KDM) vom 15.12.2005, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der KDM in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die KDM führt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 12.12.2006 in der jeweils geltenden Fassung als öffentliche Einrichtung durch. Dafür werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Hann. Münden vom 16.12.2010 in der jeweils geltenden Fassung) aufgeführten Straßen liegenden Grundstücke.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) sowie Nießbraucher, Erbbau-, Wohnungs-, Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigte gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

Maßstab für die Gebühr ist die Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstückes (Berechnungsfaktor), gerundet auf 9 Nachkommastellen und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört. Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen liegen bzw. durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen werden, sind zu allen Straßen mit dem vollen Berechnungsfaktor zu veranlagern.

§ 4

Gebührensatz und -höhe

- (1) Der Gebührensatz beträgt in

<u>Reinigungsstufe 1:</u> (Wöchentlich einmalige Reinigung einschließlich Winterdienst):	1,50 €
<u>Reinigungsstufe 2:</u> (Wöchentlich viermalige Reinigung einschließlich Winterdienst):	9,00 €
<u>Reinigungsstufe 3:</u> (Wöchentlich dreimalige Reinigung ohne Winterdienst):	3,30 €
<u>Reinigungsstufe 4:</u> (Nur Winterdienst):	0,90 €

Die Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsstufen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis. Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt die bisherige Reinigungsstufe bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

- (2) Für die Höhe der jährlichen Gebühr wird der jeweilige Gebührensatz mit dem Berechnungsfaktor nach § 3 multipliziert.

§ 5

Einschränkung und Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Wird die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht ebenfalls nicht, wenn die KDM aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung - unabhängig von der Dauer der Hinderung - durchzuführen.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der KDM vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme der Straße in das Straßenverzeichnis. Erfolgt die Aufnahme nach dem ersten Tag eines Monats, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des nächsten Monats. Sie endet mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung dauerhaft eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 8

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (3) Die Jahresgebühr ist zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer nach § 28 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. 73 I S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung zu entrichten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - § 6 Satz 1 die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
 - § 6 Satz 2 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Hann. Münden, 06.12.2012

Jutta Hodan

Jutta Hodan
Vorstand

